

ANLAGE NR. 3.84
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "GEWÄSSERSYSTEM
ANNABURGER HEIDE SÜDÖSTLICH JESSEN" (EU-CODE: DE 4244-302,
LANDESCODE: FFH0074)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg, Gerbisbach, Grabo, Hemsendorf, Jessen, Klossa, Kremitz, Lebien, Löben, Meuselko, Mönchenhöfe, Purzien, Rehain und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet besteht aus 69 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 63 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 279 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein ausgedehntes Netz aus künstlichen Gräben und grabenartig ausgebauten Bächen innerhalb der Annaburger Heide sowie weit über die Annaburger Heide hinaus bis in die Niederung der Schwarzen Elster einschließlich der innerdeichs liegenden Elsteraltwässer zwischen Jessen (Elster) im Nordwesten, Schweinitz und Mönchenhöfe im Nordosten, Annaburg im Süden sowie Gerbisbach und Grabo im Südwesten. Der östliche Teil des Gebietes ragt in den Nordteil des Standortübungsplatzes Holzdorf.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“ (SPA0023), grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016) sowie die FFH-Gebiete „Untere Schwarze Elster“ (FFH0071), „Kuhlache und Elsteraue bei Jessen“ (FFH0070), „Schweinitzer Fließ“ (FFH0175), „Annaburger Heide“ (FFH0176) und „Alte Elster und Rohrbornwiesen bei Prensendorf“ (FFH0075), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarze Elster-Kuhlache“ (NSG0188), grenzt an die Naturschutzgebiete „Untere Schwarze Elster“ (NSG0001) und „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ (NSG0175), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Thiergarten Annaburg“ (LSG0003WB) sowie dem flächenhafte Naturdenkmal „Hammer-Luch bei Löben“ (NDF0024WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0074,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 197, 203, 213, 214, 217, 228, 229.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Gewässersystems, bestehend aus Gräben, teilweise grabenartig ausgebauten Bächen und Abschnitten der Schwarzen Elster einschließlich ihrer Altwässer in der Landschaft Annaburger Heide und Schwarze-Elster-Tal und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Gewässerlebensräume teilweise innerhalb einer weiträumigen Waldlandschaft bzw. im

Offenlandbereich mit der jeweils typischen Gewässer- und Ufervegetation einschließlich angrenzender Feucht- und Frischwiesenbereiche,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
3. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,
 - a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober,
 - b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt,
4. eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Befahren mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen im

Bereich der Schwarzen Elster zwischen Meuselko und Schweinitz sowie zwischen Straßenbrücke Jessen und NSG „Untere Schwarze Elster“,

5. freigestellt ist das Befahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zwischen Elsterbrücke Jessen und Eisenbahnbrücke Jessen,
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
 3. kein Befahren der Gewässer.